

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Internationalen Design Zentrums Berlin e.V. (IDZ) den Bundespreis Ecodesign betreffend

Präambel

Der Bundespreis Ecodesign wird vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und dem Umweltbundesamt (UBA) gemeinsam ausgelobt. Mit der Entwicklung des Wettbewerbsformates und der Durchführung des Wettbewerbs ist das Internationale Design Zentrum Berlin e.V. (IDZ) beauftragt worden. Der Wettbewerb zielt auf die Förderung nachhaltiger Produktion und nachhaltigen Konsums ab. Neben Einreichungen aus dem Konsum- und Gebrauchsgüterbereich sind auch Investitionsgüter gefragt sowie nachhaltige Dienstleistungen, Systemlösungen und zukunftsweisende Konzepte. Der Bundespreis Ecodesign ist nicht auf bestimmte Branchen oder Designsparten beschränkt. Es können Produkte, Dienstleistungen und Konzepte aus allen Branchen eingereicht werden, wie beispielsweise Mobilität, Kommunikation, Möbel, Architektur- und Bauwesen, Mode und Textil. Ausgeschlossen sind rein verfahrenstechnische Lösungen, Materialentwicklungen ohne Anwendungsbezug sowie Medizinprodukte ohne erkennbaren Umweltvorteil. Die eingereichten Wettbewerbsbeiträge sollten sich durch eine hohe Gestaltungsqualität und Umweltverträglichkeit während ihres gesamten Lebenszyklus auszeichnen und einen hohen Innovationsgrad aufweisen.

§1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse des Internationalen Design Zentrums Berlin e.V. (IDZ) (im Folgenden: „Veranstalter“) gegenüber den Wettbewerbsteilnehmer*innen (im Folgenden: „Teilnehmende“). Als Teilnehmende gelten die Unternehmen bzw. Studierenden, die eine Anmeldung zum Wettbewerb vornehmen und die Einreichung des Wettbewerbsbeitrags verantworten. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nur wirksam, wenn sie der Veranstalter ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat.

§2 Teilnahmebedingungen

1. Der Bundespreis Ecodesign richtet sich an Unternehmen aller Branchen und Größen. Start-ups oder Marktführer, lokale Anbieter oder Global Player sind genauso angesprochen wie Designagenturen, Architektur- und Ingenieurbüros, Forschungsinstitute, und Studierende. Wichtig ist, dass das eingereichte Produkt auf dem europäischen Markt erhältlich ist bzw. sich als Service oder Konzept an diesen richtet. Unter dieser Prämisse sind auch internationale Unternehmen als Wettbewerbsteilnehmende zugelassen. In der Kategorie „Nachwuchs“ können Arbeiten eingereicht werden, die im Rahmen des Studiums entstanden sind. Teilnahmeberechtigt sind Studierende sowie Absolvent*innen, deren Studienabschluss nicht länger als ein Jahr zurückliegt (Stichtag ist der Ausschreibungsbeginn des jeweiligen Jahres).
2. Um das Wettbewerbsverfahren möglichst umweltverträglich zu gestalten, erfolgt die Anmeldung zum Wettbewerb ausschließlich online über die Internetseite des Bundespreises Ecodesign (www.bundespreis-ecodesign.de).

- Sollte das Online-Verfahren für einen Teilnehmenden eine Barriere darstellen, kann eine gesonderte Regelung mit dem Veranstalter getroffen werden.
3. Es können pro Teilnehmendem mehrere Beiträge eingereicht werden. Für jeden Beitrag muss ein eigener Bewerbungsbogen ausgefüllt und die Teilnahmegebühr entrichtet werden.
 4. Der Teilnehmende verpflichtet sich, alle Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten sowie das angeforderte Bild- und Textmaterial einzureichen. Alle Texte müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.
 5. Nur frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen nehmen am Wettbewerbsverfahren teil. Es gelten die auf der Internetseite des Bundespreises Ecodesign genannten Fristen. Die Online-Bewerbung muss am Stichtag um 24:00 Uhr vollständig ausgefüllt sein.
 6. Der Wettbewerb wird in folgenden Kategorien ausgelobt:

a) *Produkt*

In der Wettbewerbskategorie „Produkt“ können Produkte eingereicht werden, die auf dem europäischen Markt erhältlich sind und Prototypen, deren Markteinführung in absehbarer Zeit geplant ist.

b) *Service*

In der Wettbewerbskategorie „Service“ können Dienstleistungen und Systemlösungen eingereicht werden.

c) *Konzept*

In der Wettbewerbskategorie „Konzept“ können zukunftsweisende Modellprojekte und Ideen eingereicht werden, die sich noch in der konzeptionellen Phase befinden.

d) *Nachwuchs*

In der Wettbewerbskategorie „Nachwuchs“ können Arbeiten eingereicht werden, die im Rahmen des Studiums entstanden sind. Teilnahmeberechtigt sind Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen. Der Studienabschluss darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen (Stichtag ist der Ausschreibungsbeginn des jeweiligen Jahres).

§3 Teilnahmegebühr und Zahlungsbedingungen

1. Für die Teilnahme am Wettbewerbsverfahren wird in den Kategorien „Produkt“, „Service“ und „Konzept“ eine Gebühr erhoben. Sie trägt dazu bei, die Durchführung des Wettbewerbs auf einem fachlich hohen Standard und nach nachhaltigen Kriterien zu sichern.
2. In der Kategorie „Nachwuchs“ wird keine Teilnahmegebühr erhoben.
3. Die Höhe der Teilnahmegebühr wird vor Beginn der Ausschreibung festgelegt. Sie richtet sich nach der Größe des Unternehmens. Die Einteilung nach der Beschäftigtenzahl folgt der EU-Empfehlung 2003/361. Im Jahr 2026 beträgt die Teilnahmegebühr:
 - 300,00 (in Worten: dreihundert) Euro netto für Einzel- und Kleinstunternehmen mit bis zu 10 (in Worten: zehn) Beschäftigten
 - 600,00 (in Worten: sechshundert) Euro netto für kleine Unternehmen mit 11 bis 50 (in Worten: elf bis fünfzig) Beschäftigten
 - 900,00 (in Worten: neuhundert) Euro netto für mittlere Unternehmen mit 51 bis 250 (in Worten: einundfünfzig bis zweihundertfünfzig) Beschäftigten
 - 1.800,00 (in Worten: eintausendfünfhundert) Euro netto für große Unternehmen mit über 250 (in Worten: zweihundertfünfzig) Beschäftigten

4. Bei der Anmeldung muss die Zahl der Beschäftigten wahrheitsgemäß durch den Teilnehmenden angegeben werden, in Abhängigkeit davon wird die Höhe der Gebühr festgelegt. Bei falschen Angaben wird der Teilnehmende vom Wettbewerbsverfahren ausgeschlossen (vgl. §9).
5. Die Zahlung wird nach der erfolgten Wettbewerbseinreichung mit Erhalt der Rechnung fällig. Der Teilnehmende gerät in Verzug, wenn die fällige Gebühr nicht spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung beglichen wird.

§4 Wettbewerbsverfahren

1. Nach dem Ende der Anmeldefrist prüft der Veranstalter alle Anmeldungen auf Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen und auf Vollständigkeit. Sollten während des Verfahrens zusätzliche Informationen benötigt werden, wird der Veranstalter diese beim Teilnehmenden anfordern.
2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ggf. einen Beitrag in eine andere Kategorie als die vom Teilnehmenden angegebene einzuordnen, wenn sich die vom Teilnehmenden gewählte Zuordnung als nicht zutreffend erweist.
3. a) Der Veranstalter reicht sämtliche Bewerbungen, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und vollständig sind, an ein Fachgremium weiter, das die ökologische und gestalterische Qualität prüft und anhand der Kriterienmatrix eine Vorauswahl aus allen Einreichungen trifft.
b) Das Fachgremium setzt sich zusammen aus Sachverständigen des Umweltbundesamtes und Mitgliedern des Beirats.
4. a) Nach der erfolgten Vorauswahl werden die zur Jurierung zugelassenen Teilnehmenden aufgefordert, ihren Wettbewerbsbeitrag im Original einzureichen. Die Kosten für den An- und Abtransport der Exponate trägt der Teilnehmende.
b) Die Teilnehmenden, deren Beitrag durch das Fachgremium nicht für die weitere Teilnahme am Wettbewerbsverfahren zugelassen wird, werden darüber vom Veranstalter schriftlich in Kenntnis gesetzt.
5. Die Jurierung erfolgt in zwei Schritten:
a) Eine interdisziplinär besetzte Fachjury ermittelt in einem ersten Schritt eine begrenzte Zahl von Nominierten. Sie dürfen den Titel „Bundespreis Ecodesign nominiert“ tragen und das entsprechende Logo verwenden (vgl. auch §6, Absatz 2).
b) In einem zweiten Schritt werden die Preisträger*innen durch die Jury ermittelt. Diese erhalten die Auszeichnung „Bundespreis Ecodesign“ sowie das Recht, damit zu werben und das entsprechende Logo zu verwenden (vgl. auch §6, Absatz 2).
c) Die Mitglieder der Jury werden vom Veranstalter (in enger Abstimmung mit den Auslobern BMUKN und UBA) festgelegt und auf der Internetseite des Bundespreises Ecodesign bekanntgegeben.
d) Einreichungen, an deren Entwicklung, Gestaltung oder Produktion Jurymitglieder direkt beteiligt waren, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Ausgenommen ist die Zusammenarbeit in der Hochschulausbildung.
6. Die Jurysitzung ist nicht öffentlich. Alle zur Jurysitzung eingereichten Beiträge werden nur von den Auslobern, den Jurymitgliedern, dem Veranstalter und ggf. weiteren vom Veranstalter autorisierten Personen gesichtet.
7. Entscheidungen der Jury werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
8. Alle zur Jurierung zugelassenen Teilnehmenden werden vom Veranstalter über das Ergebnis der Jurysitzung schriftlich unterrichtet. Die Nominierten werden unmittelbar nach der Jurysitzung öffentlich bekannt gegeben (auf der Internetseite, über die Newsletter-Verteiler und Social-Media-Kanäle des Veranstalters sowie in einer ge-

meinsamen Pressemeldung mit dem BMUKN und UBA). Sie erhalten das Logo „Bundespreis Ecodesign nominiert“ zu ihrer Verwendung. Die Preisträger*innen aus dem Kreis der Nominierten werden gesondert kontaktiert und über die weiteren Schritte informiert. Bei der Preisverleihung werden die Preisträger*innen öffentlich bekannt gegeben.

9. Die Ausstellung der Einreichungen zur Jurysitzung wird für die Presse und Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§5 Transport, Einlagerung und Versicherung | Präsentation der ausgezeichneten Beiträge

1. Für die Anlieferung und Abholung der Wettbewerbsbeiträge, die in die Endrunde gelangen und zur Jurysitzung zugelassen sind (vgl. §4, Abs. 4., Punkt a), sind die Teilnehmenden verantwortlich. Sie organisieren den Transport und tragen die Kosten sowohl für den Transport als auch ggf. für die Einlagerung.
2. Ort und Zeitraum für Anlieferung und Abholung werden durch den Veranstalter festgelegt und dem Teilnehmenden mitgeteilt. Wird eine Rücksendung auf dem Postweg vereinbart, so muss der Teilnehmende eine wiederverwendbare Transportverpackung benutzen. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Teilnehmende. Die prämierten und nominierten Arbeiten werden ggf. nach der Jurysitzung einbehalten, um sie im Rahmen der Wanderausstellung zu zeigen.
3. Alle Beiträge reisen auf Gefahr des Teilnehmenden. Der Veranstalter bietet keine Versicherung der Beiträge an. Wird vom Teilnehmenden eine Versicherung gewünscht, so muss er diese selbst abschließen (vgl. auch §7, Absatz 1).
4. Die Wettbewerbsbeiträge müssen in einer für die Begutachtung durch die Jury geeigneten Form angeliefert werden (z. B. fertig montiert). Bei Produkten, die in Einzelteilen angeliefert werden, muss die Montage vor Ort durch den Teilnehmenden oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Gleiches gilt für die Demontage bei Abholung. Bei besonders großen und sperrigen Gütern ist eine gesonderte Absprache zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmenden zu treffen.
5. Es ist vorgesehen, die ausgezeichneten Beiträge in einer Wanderausstellung zu präsentieren. Die Entscheidung darüber trifft der Veranstalter in Abstimmung mit den Auslobern und in Abhängigkeit von den finanziellen und räumlichen Gegebenheiten. Im Falle eines Zustandekommens trägt der Teilnehmende die Kosten für den An- und Abtransport der Exponate.

§6 Preisverleihung und Preisgelder

1. Die Ehrung der Preisträger*innen und die Auszeichnung mit dem Bundespreis Ecodesign erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Ort und Zeitpunkt werden vom Veranstalter (in Abstimmung mit den Auslobern) festgelegt und dem Teilnehmenden mitgeteilt. Die Preisträger*innen in der Kategorie „Nachwuchs“ erhalten ein Preisgeld in Höhe von 1.000,00 (in Worten: eintausend) Euro.
2. Den Nominierten und den Preisträger*innen werden die Urkunde und das Logo (in digitaler Fassung) zum Eigengebrauch zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe an weitere Projektbeteiligte oder Kooperationspartner ist gestattet. Mit dem Logo darf ausschließlich für den tatsächlich ausgezeichneten Beitrag geworben werden. Die Preisträger*innen erhalten zusätzlich eine Trophäe.
3. Die prämierten Arbeiten aller vier Wettbewerbskategorien sowie alle durch die Jury nominierten Projekte werden auf der Internetseite des Bundespreises Ecodesign

- präsentiert.
4. Über die Gestaltung und Art der Präsentation entscheidet der Veranstalter, eine inhaltliche Abstimmung mit dem Teilnehmenden erfolgt im Vorfeld der Präsentation.

§7 Haftung

1. Der Veranstalter haftet für Beschädigung oder Verlust eines Wettbewerbsbeitrags nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dem Teilnehmenden wird der Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung empfohlen, um sich gegen etwaige Beschädigung, Verlust oder Diebstahl beim Transport, der Einlagerung, Jurierung und ggf. Präsentation in der Wanderausstellung abzusichern.
2. Der Veranstalter haftet nicht, wenn Rechte Dritter durch den Teilnehmenden oder seinen Wettbewerbsbeitrag verletzt werden und übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die eingereichten Beiträge keine Rechte Dritter verletzt werden.

§8 Schutzrechte

1. Der Teilnehmende räumt dem Veranstalter für alle im Wettbewerbsverfahren zur Verfügung gestellten Daten, Angaben zum Teilnehmenden und zum Wettbewerbsbeitrag (Bilder, Texte, Nachweise, Zertifikate etc.) das unentgeltliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrecht ein. Dies gilt für alle Nutzungsarten, die in Zusammenhang mit dem Bundespreis Ecodesign stehen: zur Veröffentlichung im Internet, in Druckwerken, auf Datenträgern etc. sowie in der auf den Bundespreis Ecodesign und die Wettbewerbsbeiträge bezogenen Werbung.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Verfügung gestellten Angaben und Materialien auf Anfrage der Presse und vergleichbaren Organen zur Verfügung zu stellen, zum Zweck der Berichterstattung über den Bundespreis Ecodesign und die ausgezeichneten Wettbewerbsbeiträge.

§9 Ausschluss vom Wettbewerbsverfahren | Aberkennung des Preises

Alle durch den Teilnehmenden gemachten Angaben müssen der Wahrheit entsprechen. Der Veranstalter kann Teilnehmende, die nachweislich falsche Angaben zu ihrem Unternehmen (z. B. zur Zahl der Beschäftigten) oder ihrem Wettbewerbsbeitrag gemacht haben, vom Wettbewerbsverfahren ausschließen. Bei Verdacht auf falsche Angaben kann der Veranstalter vom Teilnehmenden einen Nachweis einfordern, der diesen entlastet. Wird ein Beitrag prämiert und werden falsche Angaben erst nach der Preisverleihung bekannt, so kann der Veranstalter den Preis aberkennen und dies öffentlich bekannt geben.

§10 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet ausschließlich Anwendung.
2. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Die unwirksame Bedingung wird in diesem Fall durch eine wirksame oder durchführbare Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck des wirtschaftlich Gewollten gleich oder möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.